



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidentialentscheid vom 16. Mai 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] v.d. A [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010  (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG; Nichteinhaltung der Rekursfrist, § 164 Abs.1 StG und Art. 140 Abs. 1 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 18. Juli 2011 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 943.15 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 86.20.

Die Steuerverwaltung wies das Erlassgesuch mit Entscheid vom 28. September 2011 ab. Zur Begründung führte sie an, dass ein Steuererlass durch den Vermögensverzicht verwehrt sei.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 5. Oktober 2011 Einsprache. Beim erwähnten Vermögensverzicht handle es sich um eine Schenkung eines Grundstücks in Frankreich vor etwa sieben oder acht Jahren. Zu diesem Zeitpunkt musste der Vermögenswert als Schenkung deklariert werden. Dieser Vorgang sei steuerlich vollständig behandelt worden. Sie verfüge über keine Ersparnisse. Pfändbare Einnahmen seien auch nicht vorhanden.

Mit Einspracheentscheid vom 27. März 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin habe mit der besagten Schenkung freiwillig auf einen namhaften Vermögenswert verzichtet, was einen Steuererlass ausschliesse.

- C. Mit Schreiben vom 30. Mai 2012 reichte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, vertreten durch A, Rekurs bzw. Beschwerde ein. Sie macht geltend, dass sie die Steuerschuld nicht begleichen könne. Mit der Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung vom 6. Juli 2012 reicht die Rekurrentin und Beschwerdeführerin diverse Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 20. Juli 2012 beantragt die Steuerverwaltung, dass auf den Rekurs bzw. die Beschwerde nicht einzutreten sei, weil die Rekurs- bzw. Beschwerdefrist verpasst worden sei. Eventualiter seien der Rekurs bzw. die Beschwerde abzuweisen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. März 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt.
  - d) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs bzw. die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.
2.
  - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
  - b) Laut § 164 Abs. 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 133 Abs. 1 DBG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG bzw. Art. 133 Abs. 1 DBG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staat-

lich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 119 N 3, 4 und Cavelti in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 140 N 7 ff.; Entscheid der Steuerrekurskommission Basel-Stadt (StRKE) 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M. P.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann somit nicht eingetreten werden (vgl. statt vieler: StRKE Nr. 96/2001 vom 28. Februar 2002 i.S. S. J.).

3.
  - a) Der Einspracheentscheid vom 27. März 2012 wurde dem Vertreter der Rekurrentin und Beschwerdeführerin gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 30. März 2012 zugestellt. Die 30-tägige Rekurs- bzw. Beschwerdefrist begann damit am 31. März 2012 zu laufen und endete am Sonntag, 29. April 2012, beziehungsweise am darauffolgenden Montag, 30. April 2012. Das Rekurs- bzw. Beschwerdeschreiben der Rekurrentin und Beschwerdeführerin datiert vom 30. Mai 2012. Es wurde in den Briefkasten der Steuerverwaltung eingeworfen und am 31. Mai 2012 mit dem Eingangsstempel der Steuerverwaltung versehen. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs bzw. die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.
  - b) Eine versäumte Rekurs- bzw. Beschwerdefrist kann wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin macht weder in ihrem Rekurs- bzw. Beschwerdeschreiben vom 30. Mai 2012 noch in ihrer ergänzenden Begründung vom 6. Juli 2012 Gründe i.S.v. § 147 Abs. 5 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG geltend, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen.
4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs bzw. die Beschwerde vom 30. Mai 2012 verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrentin bzw. der Beschwerdeführerin.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hier-

zu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Rekurrentin und Beschwerdeführerin wird im vorliegenden Fall jedoch auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
  2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
  3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.